

**Diese Erklärung müssen Sie ausgefüllt und unterschrieben zur Prüfung mitbringen und bei den Aufsichten / Prüfenden abgeben.**

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Hinweise gründlich durch, kreuzen Sie die einzelnen Punkte an, unterschreiben Sie auf der Rückseite und bringen Sie diese Erklärung unterschrieben zu Ihrer schriftlichen und dann nochmals zu Ihrer mündlichen Prüfung mit. Die Erklärungen werden jeweils zu Beginn der Prüfung von den Aufsichten oder den Prüfenden eingesammelt.

**Erklärung des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin  
zu Prüfungen unter Corona-Bedingungen**

**1. Impfnachweis / Genesenennachweis / Testpflicht**

An einer Prüfung vor der Handelskammer Hamburg kann nur teilnehmen, wer zu Prüfungsbeginn belegen kann, dass er oder sie vollständig geimpft, von einer Corona-Erkrankung genesen oder getestet ist. Das gilt für alle schriftlichen Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungen sowie für jeden Tag der mündlichen / praktischen Prüfungen.

**Ich bin vollständig geimpft oder von einer Corona-Erkrankung genesen.** Dafür müssen Sie zur Prüfung Ihren Impfnachweis oder den Nachweis Ihrer Genesung mitbringen. Für den Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung gelten die aktuellen Vorgaben der Hamburger Corona-Eindämmungs-Verordnung.

**Ich bin negativ auf Corona getestet und bringe dafür folgenden Beleg mit:**

- Schnelltest**, der maximal 24 Stunden vor Prüfungsbeginn in einer Arztpraxis, einer Apotheke oder einem Labor durchgeführt wurde
- PCR-Test**, der maximal 48 Stunden vor Prüfungsbeginn in einer Arztpraxis, einer Apotheke oder einem Labor durchgeführt wurde.

**Bitte beachten Sie: Die hier aufgeführten Gültigkeitsdauern entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Merkblatt-Erstellung. Bitte prüfen Sie daher rechtzeitig vor Ihrer Prüfung über den unten stehenden Link auf unserer Website, ob diese Angaben noch aktuell sind.**

- Ich habe verstanden**, dass ich nicht an der Prüfung teilnehmen kann, wenn
- mein Corona-Testergebnis positiv ist,
  - ich in häuslicher Quarantäne bin, die vom Gesundheitsamt angeordnet wurde,
  - ich am Prüfungstag Corona-Symptome habe.

Wenn einer dieser Gründe auf Sie zutrifft, melden Sie sich bitte sofort bei Ihrer Prüfungskordinatorin oder Ihrem Prüfungskordinator (den Namen finden Sie auf Ihrer Einladung zur Prüfung) und wenden Sie sich an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, damit Sie ein Attest bekommen. Vergessen Sie nicht, das Attest sofort an die Handelskammer Hamburg zu senden!

## 2. Verhalten während der Prüfung

An allen Prüfungsorten gilt ausnahmslos eine **FFP2-Maskenpflicht**. Eine einfache OP-Maske reicht seit der letzten Änderung der Hamburger Corona-Eindämmungs-Verordnung nicht mehr aus. Die Maske müssen Sie vor dem Betreten des Prüfungsorts aufsetzen und auch an Ihrem Platz anbehalten. Sie dürfen die Maske erst nach dem Verlassen des Prüfungsorts wieder ablegen.

Außerdem gelten für alle Prüfungsorte die bekannten **Hygienemaßnahmen**:

- Mindestens 1,5 Meter Abstand halten
- Regelmäßig die Hände waschen
- Niesetikette: bei Bedarf in die Armbeuge husten und niesen

An manchen Prüfungsorten gibt es darüber hinaus weitere Anforderungen, die Sie zu beachten haben. Darauf weisen wir in der Einladung zu den jeweiligen Prüfungen hin.

Während der Prüfungen müssen Sie die Anweisungen der Aufsichten / Prüfenden befolgen.

**Ich habe verstanden, dass die Aufsichten / Prüfenden mich jederzeit von der Prüfung ausschließen können, wenn ich ihre Anweisungen nicht befolge.**

**Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden Informationen zu Prüfungen unter Corona-Bedingungen gelesen und verstanden habe.**

---

Ausbildungsprüfung / Fortbildungsprüfung

---

Vorname und Nachname (in Druckbuchstaben)

---

E-Mail-Adresse\*

Telefonnummer\*

---

Ort / Datum

Unterschrift

\*Wir benötigen Ihre E-Mail und Ihre Telefonnummer für die Kontaktnachverfolgung für den Fall, dass wir nach einer Prüfung von einem Corona-Fall erfahren, der in zeitlichem Zusammenhang mit Ihrer Prüfung steht. Ihre Daten werden nicht gespeichert und nur für diesen Zweck verwendet. Diese Erklärung wird 4 Wochen nach Abschluss Ihrer Prüfung vernichtet.